



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/ST 1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 170.031/0002 -IV/ST1/2017	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	6.4.2017

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (35. KFG-Novelle) und das Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005 geändert werden

Durch die beiden oa Gesetzesnovellen sollen einerseits die Bundesanstalt für Verkehr aufgelöst und deren Aufgaben im Bereich der KFZ- und Verkehrstechnik in die Organisationsstruktur des BMVIT eingegliedert und andererseits Anpassungen vorgenommen werden, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die unionsrechtlich geforderte funktionelle und organisatorische Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes weiterhin sicherzustellen.

Seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) besteht gegen die Gesetzesentwürfe grundsätzlich kein Einwand. Zu einzelnen Detailregelungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art 1 Z 17 (§ 58 Abs 5 KFG):

Laut dem Entwurf werden bestimmte Aufgaben im Bereich der technischen Unterwegskontrolle der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) „zur eigenverantwortlichen Besorgung“ übertragen.

Aus Sicht der BAK muss weiterhin gewährleistet sein, dass die ASFINAG bei Wahrnehmung dieser Agenden wie bisher die Bundesanstalt für Verkehr gemäß § 131 KFG den Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie untersteht.

Zu Art 1 Z 22 (§ 123a Abs 2 Z 3 KFG):

Die Bundesanstalt für Verkehr hatte bisher im Bereich der Bestimmungen rund um den Fahrtenstreifen auch Kontrollaufgaben wahrzunehmen und hatte für diese Tätigkeiten auch Kontrollkarten zur Verfügung. Im bisherigen § 123a Abs 2 Z 3 KFG war daher bisher der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Stelle genannt, bei der für die

Organe der Bundesanstalt für Verkehr die Kontrollgerätekarten zu beantragen sind. Wird nunmehr durch den vorliegenden Entwurf die Bundesanstalt für Verkehr aufgelöst, ergibt Z 3 keinen Sinn mehr, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wäre dann die zuständige Stelle für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Nach Ansicht der BAK sollte eine ersatzlose Streichung von Z 3 geprüft werden.

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.